Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2006 Nr. 10/2006

Inhaltsverzeichnis: Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg; Feststellung der UVP Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 in der derzeit geltenden Fassung 93

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen *(Stadt Bückeburg)* 93

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 2. Änderung des Bebauungsplans SAN 2 „Hinter dem Graben“; Rechtskraft 93

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung - StrRS – *(Stadt Obernkirchen)* 93

Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2006 94

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 9 „Breiter Bören IV“, OT Möllenbeck, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung 94

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln 95

Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 “Auf der Portugall“, vereinfachte Änderung 95

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden 96

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz" 96

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst 97

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 97

Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Alten- u. Pflegeheim an der Rottstraße" 97

1. gemeinsame Innenbereichssatzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsteile von Schierneichen, Gemeinde Seggebruch und für die Ortsteile von Stemmen/Levesen, Gemeinde Hespe 98

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug der Gemeinde Helpsen vom 1. September 1997 99

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen 99

13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975) 100

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg
- Aktenzeichen: 63/25/312/00981/2006 –

Feststellung der UVP Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 in der derzeit geltenden Fassung.

Herr Friedrich W. Steege, 31552 Rodenberg, Hauptstr. 11 hat eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den **Neubau eines Mastschweinestalles mit 1536 Tierplätzen** beantragt. Der Standort der Anlage ist das Flurstück 26/1, Flur 10 in der Gemarkung Riepen.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG vorgenommenen Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Stadthagen, den 17.10.2006

Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39,51 und 55 f der NGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.5.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsräten, Ortsbeauftragte und Ortsvorsteher

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die Ortschaft Evesen 170,00 €, für die Ortschaft Meinsen-Warber 150,00 €, für die Ortschaft Rusbend 140,00 € und für die Ortschaften Cammer und Scheie je 130,00 € beträgt."

Satz 2 bleibt unverändert.

§ 5 Fahrtkosten

Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

„Achum, Evesen, Meinsen-Warber um 10,00 €"

§ 9 Reisekosten

In Satz 1 wird „Stadtdirektor" durch „Bürgermeister" ersetzt.

Eingefügt wird neu:

„§ 9 a Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte für die Stadt Bückeburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- €. Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten werden durch Satzung geregelt."

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Bückeburg, den 26.10.2006

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen;
2. Änderung des Bebauungsplans SAN 2 „Hinter dem Graben"; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 27.09.2006 beschlossene **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans SAN 2 „Hinter dem Graben"** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wird mit dieser Veröffentlichung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) rechtskräftig.

Die Planung dient der Umnutzung eines ehemaligen Hotelkomplexes in eine Büronutzung. Dieses erforderte eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans, der dort bisher Wohnnutzung (WA-Gebiet) vorsah.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).
(Karte ist im Anschluss an Seite 100 als Anlage 1 beigefügt)

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:
Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 29.09.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

---

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung - StrRS -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:
In Straßen, in denen das Gehen auf der Fahrbahn z.B. wegen des Verkehrsaufkommens zu gefährlich ist, gilt ein neben der Fahrbahn, je nach Topografie auch mit Abstand zur Fahrbahn, verlaufender Streifen in Breite von 1,50 m als Gehweg.

2. § 2 wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Straßenreinigungspflicht bis zur Straßenmitte wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke mit Ausnahme der Papierkorbentleerung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung übertragen. Bei Eckgrundstücken wird die Pflicht bis zum Schnittpunkt der Mittellinien übertragen.

4. § 3 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:
Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Straßenverzeichnis 2 zu § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
Am Kohlenberg

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Obernkirchen, den 27.09.2006

Stadt Obernkirchen

Sassenberg	Mevert
Bürgermeister	Stadtdirektor

I. Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalts	
in der Einnahme auf	12.459.800 €
in der Ausgabe auf	16.052.900 €
Im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.321.000 €
in der Ausgabe auf	1.321.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	789.600 €
Aufwendungen in Höhe von	789.600 €
im Vermögensplan mit	
Erträgen in Höhe von	50.900 €
Aufwendungen in Höhe von	50.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 257.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird auf 45.000 € festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Stadtkasse der Stadt Obernkirchen auf 4.600.000 €

für die Sonderkasse des Baubetriebshofes Obernkirchen auf 70.000 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

§ 6

Für Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Obernkirchen, den 21.12.2005

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister	Der Stadtdirektor
Sassenberg	Mevert

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 29.06.2006 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Rathaus, Zimmer 14, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 02.10.2006

Stadt Obernkirchen

Der Stadtdirektor
Mevert

Bauleitplanung der Stadt Rinteln;
Bebauungsplan Nr. 9 „Breiter Bören IV“, OT Möllenbeck, mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 9 „Breiter Bören IV“, OT Möllenbeck, in seiner Sitzung am 05.10.2006 als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt nördlich des Bebauungsplanes Nr. 7 “Breiter Bören III“ und beinhaltet die Flurstücke 103/91, 103/92, 103/93, 103/96 und 190/103 tlw., Flur 11 der Gemarkung Möllenbeck.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Breiter Bören IV“, OT Möllenbeck, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 10.10.2006

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bauleitplanung der Stadt Rinteln;
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 05.10.2006 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsbereich liegt südlich der „Paul-Erdniß-Straße“ und beinhaltet die Flurstücke 38/57, 38/58, 38/61, 38/62, 38/19, 38/20, 38/65, 38/64, 38/68, 38/67, 38/23, 38/70, 38/72, 38/73, 38/26, 37/75, 38/76 und 38/28, Flur 17 der Gemarkung Rinteln.

Die Teilaufhebung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 10.10.2006

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 “Auf der Portugall“, vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat am 18.07.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 “Auf der Portugall“ (vereinfachte Änderung) einschließlich der Begründung gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5, der aus der beigefügten Plankarte ersichtlich ist.
(Karte ist im Anschluss an Seite 100 als Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten sowohl in der Gemeindeverwaltung Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz, als auch in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Buchholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Buchholz, den 23.Oktober 2006

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

---

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Luhden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

(2) Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	48,-- € (Euro)
b)	für den zweiten Hund	72,-- € (Euro)
c)	für jeden weiteren Hund	96,-- € (Euro)

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 5 beträgt die Steuer abweichend von den Sätzen zu a) bis c)

d)	für den ersten gefährlichen Hund	960,-- € (Euro)
e)	für den zweiten gefährlichen Hund	1.560,-- € (Euro)
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	2.160,-- € (Euro).

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 5 beträgt die Steuer abweichend von den Sätzen zu a) bis c)

d)	für den ersten gefährlichen Hund	540,-- € (Euro)
e)	für den zweiten gefährlichen Hund	900,-- € (Euro)
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.296,-- € (Euro).

(5) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat. Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 sind jedenfalls
Bullterrier
Pittbullterrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

(6) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

Artikel II

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 7

(2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) einzustufen sind.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung in Artikel I zu § 3 Absatz 4 rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Regelung in Artikel I zu § 3 Absatz 4 tritt zum 01.04.2006 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Regelung zu § 3 Absatz 3.
Ab dem 01.04.2006 werden § 3 Absatz 5 zu § 3 Absatz 4 und § 3 Absatz 6 zu § 3 Absatz 5.

31711 Luhden, den 24.01.2006

Büscher — Bürgermeister
Wischnat — Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden;
1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz"

Der Rat der Gemeinde Luhden hat am 17.10.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 „Am Golfplatz" einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der beigefügten Plankarte ersichtlich.
(Karte ist im Anschluss an Seite 100 als Anlage 3 beigefügt)

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort während der Sprechzeiten sowohl in der Gemeindeverwaltung Luhden, Lindenbrink, 31711 Luhden, als auch in der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7 eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Luhden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Luhden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Luhden, den 19. Oktober 2006

Gemeinde Luhden

Der Gemeindedirektor
Wischnat

Bauleitplanung der Gemeinde Lindhorst

1. Änderung des B-Plan Nr. 16 „Glück-Auf-Straße - Südstraße“ in Lindhorst

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 18.09.2006 gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Glück-Auf-Straße – Südstraße“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfaßt die Flurstücke 42/88, 42/100 und 42/113 sowie die dazwischen liegenden Abschnitte der Feldstraße (42/204) und der Wiesenstraße (42/207).

Lageplan zur Übersicht, M ca. 1:10000:

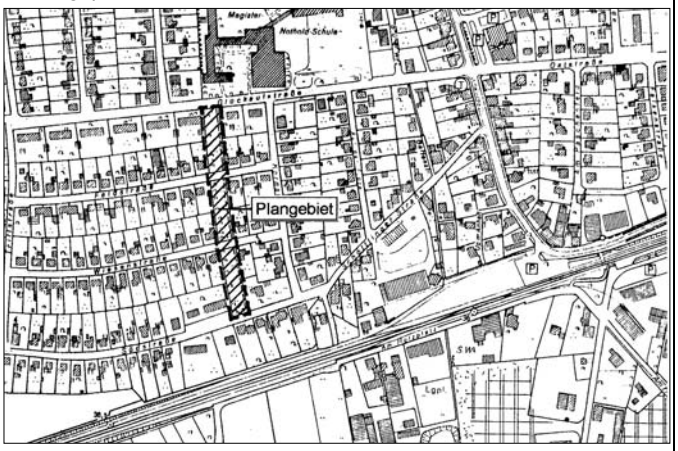

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Glück-Auf-Straße - Südstraße“ mit der Begründung liegt zeitlich unbefristet in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55, aus. Während der Dienststunden kann er von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg wird der genannte Plan rechtsverbindlich.

Lindhorst, den 16. Oktober 2006

Gemeinde Lindhorst

Schwedhelm
Gemeindedirektor

---

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 155.000 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 656.300 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

gegenüber bisher
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 5.665.800 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 3.493.800 EUR

nunmehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 5.820.800 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 2.837.500 EUR

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf wird nicht geändert.

§ 2

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 27.09.2006

Stadt Bad Nenndorf

Olk — Bürgermeisterin
Battermann — Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 25.10.2006

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Battermann

Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Alten- u. Pflegeheim an der Rottstraße"

Der Rat der Gemeinde Pollhagen hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Alten- u. Pflegeheim an der Rottstraße“ – mit textlichen Festsetzungen - (einschl. Begründung und Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 umfasst die Flurstücke 6/7 und 7 der Flur 3 in der Gemarkung Pollhagen. Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Rottstraße und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke: 12/25, 12/17, 12/26, 12/27 u. 12/29

Im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 5

Im Süden: durch die „Rottstraße“

Im Osten: durch den Interessentenweg (Flst. 8) und den weiterführenden Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 10/2 sowie die westliche Begrenzung des Flst. 12/31

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Alten- u. Pflegeheim an der Rottstraße“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.
Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft verlangen.
Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pollhagen geltend gemacht werden.
Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31718 Pollhagen, den 04. Oktober 2006

Gemeinde Pollhagen

Hartmann
Gemeindedirektor

---

1. gemeinsame Innenbereichssatzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsteile von Schierneichen, Gemeinde Seggebruch und für die Ortsteile von Stemmen/Levesen, Gemeinde Hespe

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAGBau) vom 24. Juni 2006 durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und gem. Ziffer 3 hierbei einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

§ 2 Geltungsbereich

Die vorgenannten Voraussetzungen treffen für den Ortsteil Schierneichen der Mitgliedsgemeinde Seggebruch und Teilbereiche der Ortsteile Stemmen und Levesen der Mitgliedsgemeinde Hespe zu. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 ersichtlich. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung. Die Grundstücke liegen in den Gemarkungen Schierneichen der Mitgliedsgemeinde Seggebruch sowie Stemmen und Levesen der Mitgliedsgemeinde Hespe.
(Karte ist im Anschluss an Seite 100 als Anlage 4 beigefügt)

§ 3 Gegenstand der Satzung

1. Die mit A in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

2. Die mit B in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetzt Bau-EAGBau) vom 24. Juni 2004 in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 4 Festsetzungen

1. Dächer, Eindeckung

Für Neubauten, außer Garagen und Nebenanlagen sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung nur Dächer mit einer Neigung von mindestens 30^{o} zulässig.

Für die Eindeckung geneigter Dächer sind nur Ton- und Zementpfannen mit folgenden Farben gemäß Farbregister RAL 840-HR zulässig:

2001	(rotorange)	aus Farbreihe orange
3000	(feuerrot)	aus Farbreihe rot
3013	(tomatenrot)	aus Farbreihe rot
3016	(korallenrot)	aus Farbreihe rot

2. Baugrenzen

Neubauten sind nur an den vorhandenen Erschließungsstraßen unter vorrangiger Beachtung des § 4 Abs. 1 BauGB mit einer rückwärtigen Baugrenze von maximal 30 m zur öffentlichen Straße zulässig.

3. Anpflanzungen

Im Bereich B der Satzung ist entlang der Grenzen zur offenen Landschaft ein 5 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen. Der Baumanteil muss mindestens 5 % betragen. Die Anpflanzungen sind dreireihig mit einem Abstand von 1,5 m in der Reihe vorzunehmen. Folgende jeweils zweimal verpflanzte Arten sind zu verwenden:

Sträucher:
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus Spinosa)
Heckenrose (Rosa cania)
Hainbuche (Carpinus betulus)

Laubbäume:
Traubenkirsche (Prunus padus)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Rotbuche (Fagus silvatica)
Vogelkirsche (Prunus avium)

Die Gehölze sind zu erhalten, Ausfälle über 30 % sind nachzupflanzen.

Die Planzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen. Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich für das Erweiterungsgebiet durch die 1. Änderungssatzung gem. landschaftspflegerischem Beitrag vom 09.09.2006

Der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Bereich der 1. Änderung der 1. gemeinsamen Satzung der Samtgemeinde Nienstädt gem. § 34 direkt im Vorhabengebiet im östlichen Bereich sowie nördlich angrenzend an die notwendige Erweiterung der Schmiedestraße, als Abgrenzung zwischen Acker und Siedlungsbereich.
– Entwicklung von naturnahen Feldgehölzen auf den betroffenen Privatgrundstücken aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen auf einer Fläche von ca. 350 qm im Osten auf einem Streifen von 5 m.
– Entwicklung von naturnahen Feldgehölzen entlang der Schmiedestraße aus standortgerechten im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen ebenso auf einem Streifen von 5 m auf etwa 48 m Länge.
Aufgrund des notwendigen Aufbaus der Schmiedestraße für die weiteren Baugrundstücke und die Zufahrt durch die Müllsammelfahrzeuge werden weitere Flächen versiegelt. Hier sollte als Biotopschutz Eingriffsausgleich durch die folgende Maßnahme greifen.
- Entwicklung einer naturnahen Feldgehölzgruppe zwischen Schmiedestraße und Kopfweiden aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern auf einer Fläche von ca. 50 qm.
Weiterhin sollte zur ortstypischen Einbindung der neuen Grundstücksflächen die Pflanzung von Laubbäumen auf den Privatgrundstücken innerhalb des Planungsraumes pro Bauplatz ein Baum erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft, gleichzeitig tritt die 1. Innenbereichssatzung vom 13. Juni 1996 außer Kraft.

31691 Helpsen, den 25. Oktober 2006

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

---

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug der Gemeinde Helpsen vom 1. September 1997

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 10. 10. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Abs. 1 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Für Grundschulkinder wird eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr eingerichtet. Innerhalb dieses Zeitrahmens kann auch lediglich eine Mittagsbetreuung bis einschließlich 14.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

b) Die Überschrift in § 5 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren Kindergarten

c) Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

Benutzungsgebühren Hortgruppe

Für den Besuch der Hortgruppe im Kindergarten Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. September 2006:

	1. Kind	ab 2. Kind
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	120,-- Euro	96,-- Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	80,-- Euro	64,-- Euro

Neben diesen Benutzungsgebühren werden Umlagen für Getränke und Speisen (Mittagessen) erhoben.

Die Hortgruppe und die Mittagsbetreuung können tageweise in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die nur mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten verändert werden kann. Die Gebühren für die Hortgruppe werden in diesen Fällen anteilig um 16,-- Euro pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert. Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden in diesen Fällen anteilig um 8,-- Euro pro Tag, an dem das Angebot nicht in Anspruch genommen wird, verringert.

d) Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2006 in Kraft.

31691 Helpsen, 12.10.2006

Neitsch
Bürgermeister

---

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 22.11.1990 (Abl. RBHan Nr. 27/1990 vom 12.12.1990) vom 12.12.1990) in der Fassung vom 09.11.2005 (Abl. Landkreis Schaumburg Nr. 14/2005 vom 30.11.2005) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab dem 01.11.2006 für jeden vollen Kubikmeter Frischwasser 2,79 €.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Sachsenhagen, den 28. September 2006

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindebürgermeister

---

13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10. September 1975 (Abl. RBHan Nr. 19 S. 847) wird wie folgt geändert:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,00 €."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Sachsenhagen, den 28. September 2006

Samtgemeinde Sachsenhagen

Adam
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 2. Änderung des Bebauungsplans SAN 2 „Hinter dem Graben“; Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 93)

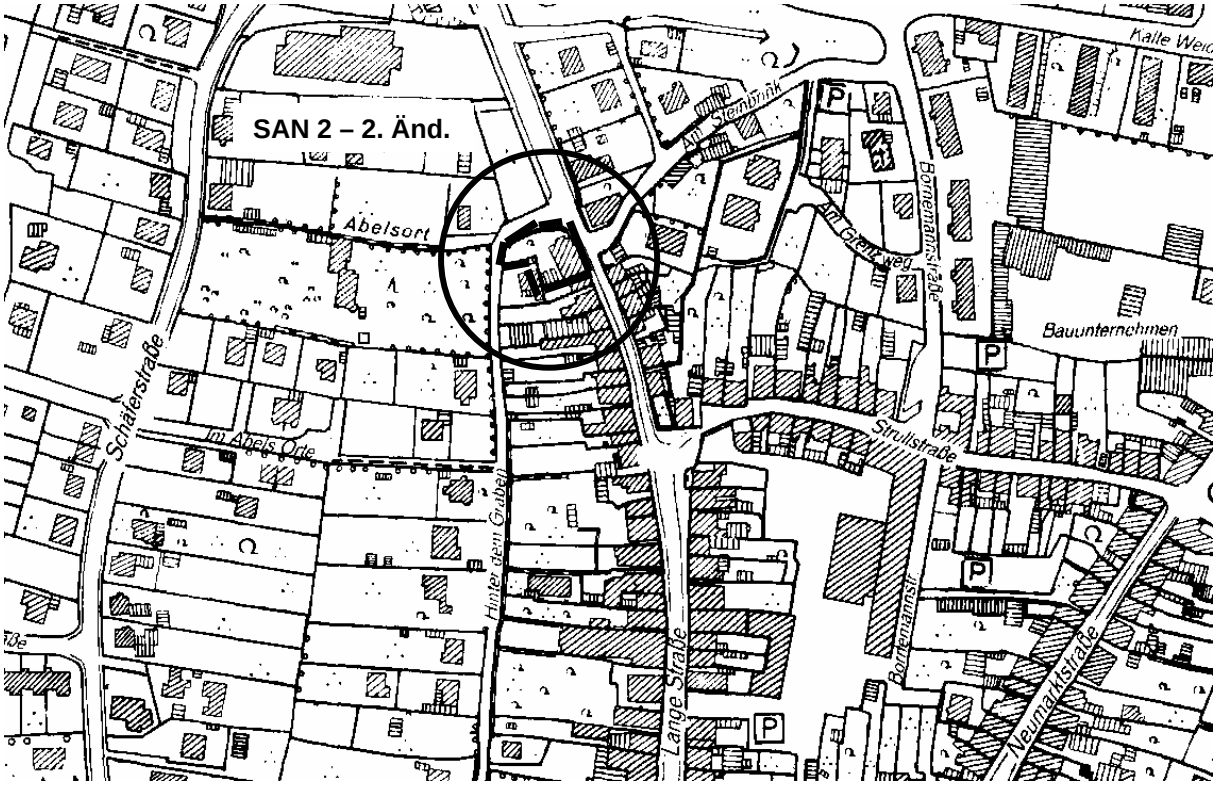

weiter mit Anlage 2

Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall", vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 95)

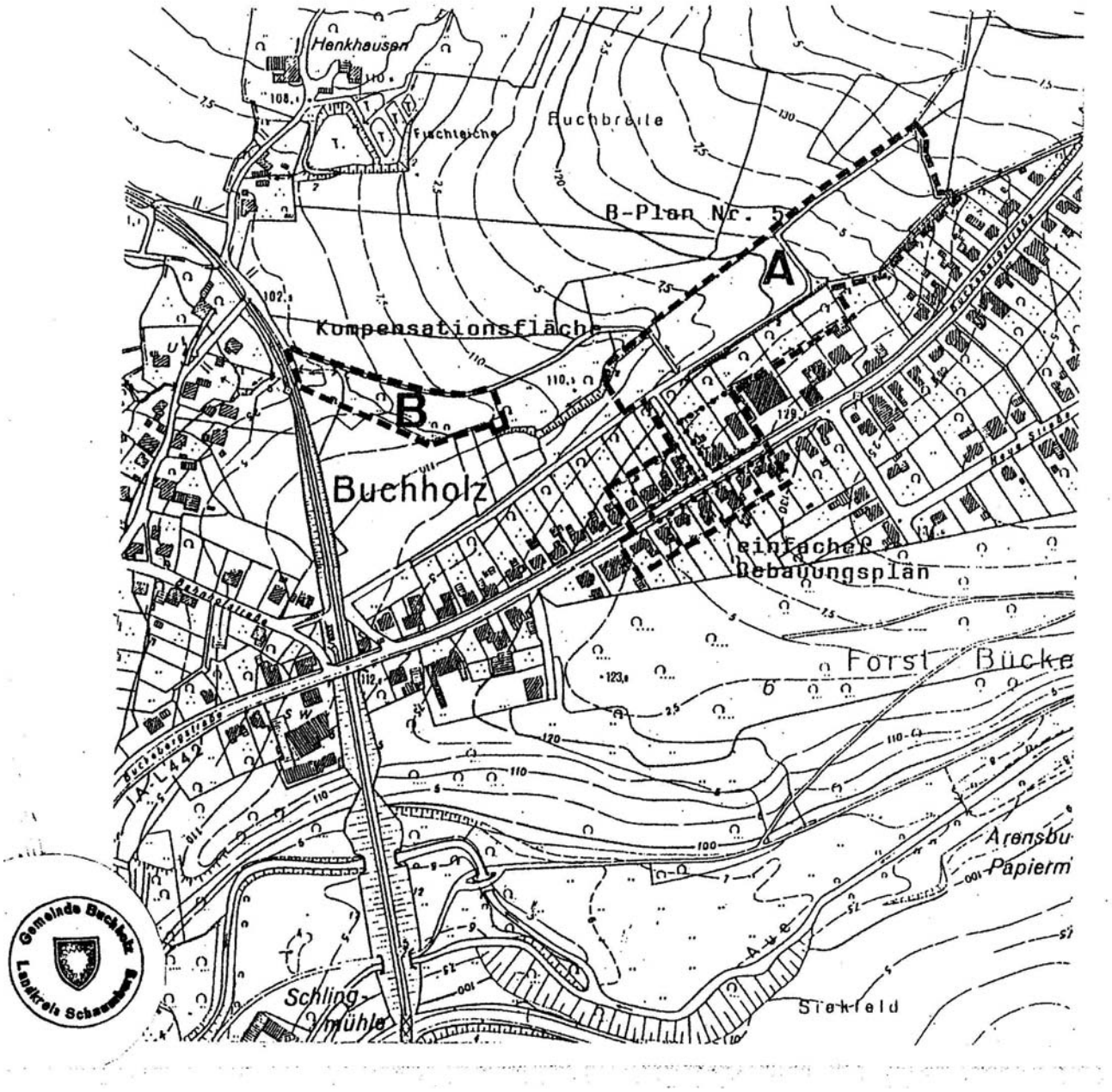

Anlage 3:

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz"
(Amtsblatt Seite 96)

Anlage 4:

1. gemeinsame Innenbereichssatzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsteile von Schierneichen, Gemeinde Seggebruch und für die Ortsteile von Stemmen/Levesen, Gemeinde Hespe
(Amtsblatt Seite 98)
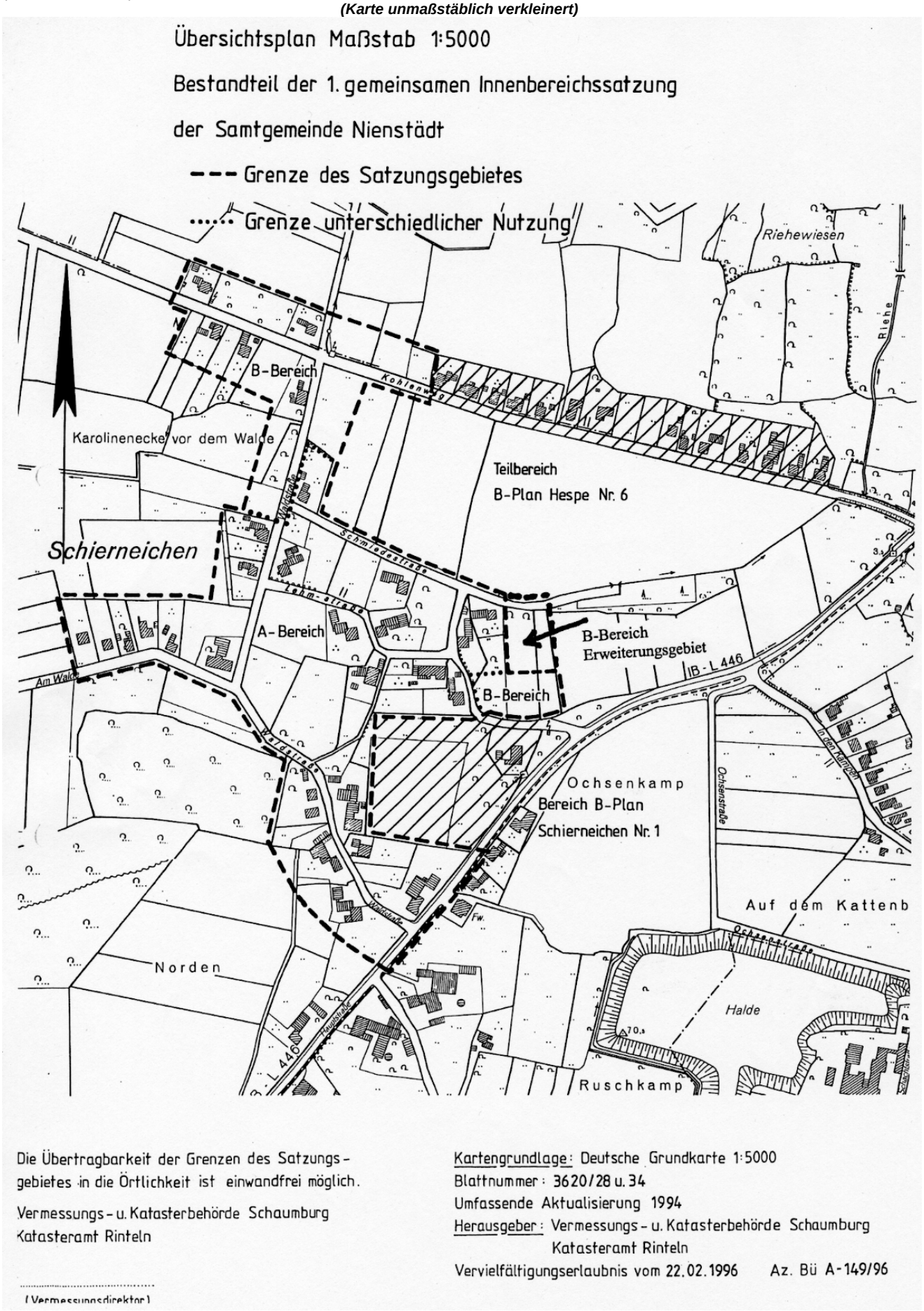
(Karte unmaßstäblich verkleinert)